OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552000/5/Fi/FK

Datum:
Linz, 9. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde des M B, vertreten durch Dr. S G, Rechtsanwalt, F. T-Straße X, X R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12. Jänner 2021, GZ: BHSDJagd-2020-429955/12-Mae, betreffend die Entziehung der Jagdkarte nach dem Oö. Jagdgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch des angefochtenen Bescheids die Wortfolge „für die Dauer von sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides“ entfällt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 12. Jänner 2021, GZ: BHSDJagd-2020-429955/12-Mae, hat die Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) Herrn M B (in der Folge: Bf) die von der Bezirkshauptmannschaft Schärding am 11. April 2005 unter der GZ: Agrar41-3-2005 ausgestellte Oö. Jagdkarte mit sofortiger Wirkung für die Dauer von sechs Monaten ab Rechtskraft des Bescheides entzogen.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass bei einer im August 2020 an der Wohnadresse des Bf durchgeführten periodischen Überprüfung durch Polizeiorgane festgestellt worden sei, dass der Bf eine seiner Faustfeuerwaffen im unteren Fach eines in der Garderobe stehenden Holzkästchens verwahrt habe, wobei dieses Holzkästchen über kein mittels Schlüssel versperrbares Schloss verfüge sondern dieses nur mittels einer an der linken Seite des Kästchens angebrachten Torbandschraube verschlossen gewesen sei, wobei durch einfaches Hineindrücken bzw. -schieben die Türe verriegelt bzw. durch einfaches Herausziehen die Verriegelung freigegeben werden könne. Das Holzkästchen selbst sei wenig massiv ausgeführt und die Beschläge seien etwas ausgeschlagen. Dadurch habe der Bf eine tragende Säule des Waffenrechts – nämlich die sichere Verwahrung einer Schusswaffe (der Kategorie B) – verletzt, wobei dieser leichtfertige Umgang auch seine jagdliche Verlässlichkeit – vorübergehend – ausschließe, weshalb im nach § 40 Oö. Jagdgesetz die Jagdkarte für sechs Monate – weil innerhalb dieses Zeitraumes mit der Wiederherstellung der jagdlichen Verlässlichkeit gerechnet werden könne – zu entziehen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 12. Februar 2021 rechtzeitig Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding ersatzlos aufheben in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung an die Erstbehörde zurückverweisen.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass es sich bei dem in Rede stehenden Kästchen um ein Vollholzkästchen mit stabilen, mehrere Zentimeter dicken Holzteilen handle und auch die Beschläge massiv ausgeführt seien. Auch bei den Beschlägen handle es sich um eine massive Ausführung. Aus Sicht des Bf sei ohne Werkzeug und massiver Gewaltanwendung dieses Kästchen nicht aufbrechbar. Betreffend des Sperrmechanismus des Holzkästchens habe die Behörde ebenfalls wesentliche Beweisergebnisse nicht gewürdigt und diesbezüglich entsprechende Feststellungen unterlassen. Im

gegenständlichen Fall erhebe sich die Frage, ob der geheime Sperrmechanismus von dritten Personen, welche keine Kenntnis von diesem Sperrmechanismus haben, ohne weiteres entdeckt werden könne. Auch das Kontrollorgan Herr S habe trotz entsprechendem Hinweis und Suche den versteckten Sperrmechanismus nicht vorgefunden. Demgemäß wäre festzustellen gewesen, dass dritte Personen, welche nicht ausdrücklich auf den versteckten Sperrmechanismus hingewiesen werden, diesen nicht auffinden und demgemäß von einer Öffnung des Kästchens entweder Abstand nehmen oder dieses eben mit Gewalt aufbrechen müssen. Zudem bewahre der Bf seine Waffen grundsätzlich an seiner Firmenadresse in einem versperrten Waffenschrank auf, wo sich auch die gesamte Munition befinde. Die anlässlich der Überprüfung vorgefundene Faustfeuerwaffe habe der Bf ohne jede Munition wenige Tage vor der Überprüfung nach Hause gebracht, um sie zu reinigen. Nach Ansicht des Bf sei diese Waffe ohne Munition auf Basis der konkreten Umstände ausreichend vor einem Zugriff geschützt gewesen.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 15. Februar 2021 die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde ausdrücklich verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, insbesondere in die Lichtbilddokumentation zum verfahrensgegenständlichen Holzkästchen in dem die Waffe bei der Überprüfung verwahrt wurde, in den Polizeibericht zur Überprüfung am 20. August 2020, in die E-Mail von Herrn S vom 2. Dezember 2020 betreffend die Erhebungen vom 9. Oktober 2020 beim Bf und in einen Auszug aus dem Zentralen Melderegister.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine solche von den Parteien nicht beantragt wurde bzw. die belangte Behörde ausdrücklich auf eine solche verzichtet hat.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf wohnt in X S, S-K-Gasse X. Unter anderem verfügt er über zwei Faustfeuerwaffen. Er ist Inhaber der am 11. April 2005 von der Bezirkshauptmannschaft Schärding ausgestellten Oö. Jagdkarte, GZ: Agrar41-3-2005.

Frau E M K hat in X S, S-K-G X seit 20. Oktober 2019 ihren Nebenwohnsitz gemeldet. Sie besitzt keine waffenrechtlichen Urkunden.

Am 3. August 2020 fand am Wohnort des Bf eine waffenrechtliche Überprüfung durch Organe der PI S statt.

Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass der Bf die Waffe Steyr 9 (Seriennummer X) in einem Holzkästchen im Vorhaus verwahrt hatte. Bei diesem Holzkästchen handelt es sich um ein nicht mit Schlüssel versperrbares Möbelstück. Die Kästchentüre kann mittels einer seitlich in das Kästchen hineinreichenden Torbandschraube blockiert bzw. verriegelt werden, wobei das Kästchen durch bloßes Herausziehen der Torbandschraube geöffnet werden kann. Seitlich an das Kästchen anschließend befindet sich eine Ablagefläche. Durch Abstellen eines Gegenstands auf dieser Ablagefläche, kann der Kopf der seitlich aus dem Kästchen herausragenden Torbandschraube verdeckt werden.

Der Bf vertritt in sämtlichen Stellungnahmen im Rahmen des Behördenverfahrens sowie auch in der Beschwerde die Auffassung, dass die verfahrensgegenständliche Waffe im vorliegenden Holzkästchen ohne versperrbares Schloss sicher und ordnungsgemäß verwahrt gewesen ist.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 40 Oö. Jagdgesetz ist die Jagdkarte zu entziehen, wenn bei einem Inhaber einer Jagdkarte der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel einer der Voraussetzungen des § 38 nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt.

Nach § 38 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz ist Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte der Nachweis ua. der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit.

Nach § 3 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV) ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.
Gemäß Abs. 2 par.cit. sind für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (z.B. Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 40 iVm § 38 Abs. 1 lit a Oö. Jagdgesetz ist die Jagdkarte zu entziehen, wenn bei einem Inhaber einer Jagdkarte die für die Erlangung einer Jagdkarte erforderliche jagdrechtliche Verlässlichkeit nachträglich wegfällt.

Der Begriff der „Verlässlichkeit" ist ein Rechtsbegriff, der zur Kategorie der sogenannten unbestimmten Gesetzesbegriffe gehört. Allerdings ist die Verlässlichkeit nicht in jede Richtung gefordert, sondern nur die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit. Hierbei kommt auf Grund des bei der Jagdausübung unabdingbaren Umganges mit Schusswaffen auch der Verlässlichkeit im Sinne des § 8 WaffG besondere Bedeutung zu. Die Verlässlichkeit nach dem WaffG ist somit nur ein Teilaspekt der Verlässlichkeit nach dem Oö. Jagdgesetz.

Bei der Wertung einer Person als „verlässlich" im Sinne des WaffG ist ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen, weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist.

Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person können demnach die Folgerung rechtfertigen, dass die vom WaffG geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist (VwGH 20. Februar 1990, 89/01/0414, ZfVB 1991/260).

Ein einmaliges Fehlverhalten (in Bezug auf die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung der Waffe) kann zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen, und zwar selbst dann, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe nur relativ kurze Zeit bestand, wobei weder entscheidend ist, ob ein Zugriff auf die Waffen durch Unberechtigte tatsächlich erfolgte, noch ob die Waffe geladen oder ungeladen aufbewahrt wurde (vgl VwGH 9. Mai 2018, Ra 2018/03/0046; 23. November 2009, 2007/03/0180).

Gemäß § 3 2. WaffV ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt. Bei der Beurteilung ist nach dieser Bestimmung ua. insbesondere der Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind, maßgeblich.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 25. August 2010, 2010/03/0060) ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

Ob eine im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab (VwGH 29. November 1994, 94/20/0036, ua.).

Der ungehinderte Zugriff zu Waffen durch Personen, die zu deren Verwendung nicht befugt sind (z.B. Mitbewohner) bzw. durch rechtmäßig Anwesende (z.B. Handwerker, Gäste) ist durch Verwahrung der Jagdwaffen in ein- bzw. aufbruchssicheren Behältnissen (Schränken, Waffenschränken, Tresoren u.dgl.) zu verhindern.

Mit diesen Anordnungen verfolgt der Normsetzer das Ziel, dass Jagdkarten nach menschenmöglicher Beurteilung der Sachlage im Einzelfall nur an Personen ausgestellt werden, die nach gesetzlichem Maßstab als zuverlässig gelten können und weiterhin nur in den Händen solcher Personen verbleiben (vgl. VfSlg. 2828/1955).

Im gegenständlichen Fall hatte der Bf seine Waffe Steyr 9 (Seriennummer X) in einem Holzkästchen im Vorhaus verwahrt. Bei diesem Holzkästchen handelt es sich um ein nicht mit Schlüssel versperrbares Möbelstück.

Soweit der Bf behauptet, das Holzkästchen, in dem die Waffe vorgefunden wurde, sei nur mit Werkzeug und massiver Gewaltanwendung aufzubrechen, verkennt er, dass es sich beim in Rede stehenden Kästchen um ein unversperrbares Möbelstück handelt, bei dem die Türe gänzlich ohne Schlüssel und durch bloßes Herausziehen einer seitlich am Kästchen angebrachten Torbandschraube geöffnet werden kann.

Zwar mag der Mechanismus ein völlig ungehindertes Öffnen durch bloßes Ziehen mit der Hand an der Kästchentüre verhindern. Das Kästchen ist allerdings in keiner Weise versperrt. Ganz im Gegenteil ist es mittels einem Handgriff möglich, den Mechanismus seitlich am Kästchen zu öffnen, wodurch das Kästchen gänzlich ohne Werkzeug bzw. Kraftaufwand geöffnet werden kann und somit Zugriff zum Inhalt besteht. Vielmehr erscheint dieser Schließmechanismus als eine Art

„Kindersicherung“. Im Wesentlichen liegt die Besonderheit beim gegenständlichen Kästchen ausschließlich darin, dass dieses nicht wie üblich durch Ziehen oder Drehen des Türknopfs an der Kästchentüre, sondern durch Ziehen eines Schraubenkopfes seitlich am Kästchen geöffnet werden kann. Eine besondere Art der Verriegelung, mit der ein Öffnen durch dritte Personen verunmöglicht wird, ist jedenfalls nicht gegeben.

Auch der Umstand, dass dieser Mechanismus mit einem Gegenstand versteckt werden kann, ändert nichts daran, dass bei lebensnaher Betrachtungsweise eine dritte Person willentlich oder zufällig diesen, vom Bf als „Geheimverschluss“ bezeichneten Mechanismus, einfach und schnell ausfindig machen und auch öffnen kann, da dieser durch einfaches Wegschieben des seitlich abgestellten Gegenstandes frei gemacht und die Verriegelung mit einem weiteren Handgriff – dem bloßen einfachen Ziehen – geöffnet werden kann.

Soweit der Bf vorbringt, dass Herr S bei seinen Erhebungen am 9. Oktober 2020 den Verriegelungsmechanismus nicht erkennen konnte, sei darauf hingewiesen, dass dieser in seiner E-Mail vom 2. Dezember 2020 ausdrücklich nur davon spricht, dass „ein versteckter Mechanismus zur Versperrung […] nicht vorgefunden werden [konnte]“. Dass eine Versperrung des Kästchens nicht möglich ist, wurde auch vom Bf angegeben und wird von diesem auch nicht bestritten. Gegenteilig ergibt sich jedoch nicht – wie vom Bf in der Beschwerde behauptet –, dass Herr S die Torbandschraube und damit die Verriegelung nicht ausfindig machen konnte und ihm dadurch das Öffnen des Kästchens nicht möglich gewesen wäre.

Ungeachtet dessen hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgestellt, dass es auch bei „Geheimfächern“ einer entsprechenden Ein- oder Aufbruchssicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit, wo die Waffe aufbewahrt wird, bedürfe (VwGH 17. Juni 1999, 99/20/0158), widrigenfalls zu einer Waffe in einem unversperrten Geheimfach auch Personen im privaten Nahebereich jederzeit (etwa beim Gebrauch des Kästchens) und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang hätten (VwGH 23. Oktober 2008, 2005/03/0192), weshalb in einem solchen Fall von einer sicheren Verwahrung nicht ausgegangen werden kann (VwGH 27. Jänner 2010, 2009/03/0175). Daraus ergibt sich, dass auch Geheimfächer entsprechend versperrt sein müssen, selbst wenn der Zugriff auf eine Waffe dort nur bei Wissen über das Geheimfach bzw. bei zufälligem Auffinden dieses Geheimfaches möglich ist. Dies muss in gleicher Weise auch für den gegenständlichen „Geheimverschluss“ gelten, sodass es unerheblich ist, ob dieser bekannt oder unbekannt bzw. erkennbar oder nicht erkennbar ist. Es ist jedoch dabei nochmals darauf hinzuweisen, dass der gegenständliche Mechanismus relativ einfach seitlich am Kästchen aufgefunden werden kann.

Bei der Beurteilung, ob die Waffe im konkreten Fall ausreichend sicher verwahrt wurde, ist auch von maßgeblicher Bedeutung, dass der Bf am Ort der

verfahrensgegenständlichen Verwahrung nicht ausschließlich alleine wohnt. Frau E M K hat am Wohnort des Bf einen Nebenwohnsitz gemeldet, weshalb bei lebensnaher Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass sich diese dort regelmäßig aufhält. Schon wegen der Unmöglichkeit, sie auch nur annähernd lückenlos zu überwachen, müssen in diesem Fall strengere Verwahrungspflichten gelten als hinsichtlich bloßer Besucher (vgl. VwGH 1. April 2004, 2001/20/0518). Auch der Umstand, dass diese keine waffenrechtliche Urkunde besitzt und deshalb zur Verwendung einer Waffe nicht befugt ist, hat bei der Beurteilung einzufließen.

Aus den vorgenannten Überlegungen ergibt sich, dass die verfahrensgegenständliche Waffe nicht sicher verwahrt wurde.

Im Hinblick auf die spezifischen Schutzzwecke des Jagdgesetzes kann bei der Prognoseentscheidung über die Verwendung und Verwahrung einer Jagdwaffe bereits eine einmalige Tathandlung eine Prognoseentscheidung, der Betroffene werde auch in Zukunft Jagdwaffen nicht sorgfältig verwahren, rechtfertigen (VwGH 30. Juni 2011, 2011/03/0072).

Ein einmaliges Fehlverhalten (in Bezug auf die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung der Waffe) kann zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen, und zwar selbst dann, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe nur relativ kurze Zeit bestand, wobei weder entscheidend ist, ob ein Zugriff auf die Waffen durch Unberechtigte tatsächlich erfolgte, noch ob die Waffe geladen oder ungeladen aufbewahrt wurde (vgl VwGH 9. Mai 2018, Ra 2018/03/0046; 23. November 2009, 2007/03/0180).

Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass der Bf im gesamten Verfahren die Auffassung vertritt, dass eine Verwahrung im verfahrensgegenständlichen Holzkästchen eine ausreichende und sorgfältige Verwahrung darstellt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bf auch künftig derart sorglose Verwahrungen von Waffen als ausreichend ansehen wird, weshalb im Sinne einer Prognoseentscheidung jedenfalls nicht auszuschließen ist, dass der Bf auch in Zukunft Jagdwaffen nicht sorgfältig verwahren wird.

In Gesamtwürdigung all dieser Umstände gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass beim Bf die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist. Durch das sorglose Verwahren der Waffe und die diesbezügliche, im gesamten Verfahren an den Tag gelegte Uneinsichtigkeit darüber, dass die Waffe nicht ordnungsgemäß und sicher verwahrt gewesen ist, zeigt der Bf ein Persönlichkeitsbild, das die Annahme rechtfertigt, dass die mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist.

Bei der Entziehung der Jagdkarte handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Administrativentscheidung (VwGH 15. November 2007, 2007/03/0178). Es ist auch nicht ausschlaggebend, ob der Beschwerdeführer bisher die Jagd stets zuverlässig und nach den weidmännischen Bestimmungen ausgeübt hat (VwGH 26. April 1995, 95/03/005).

§ 40 Oö. Jagdgesetz sieht für den Fall, dass beim Inhaber einer Jagdkarte eine der Voraussetzungen des § 38 Oö. Jagdgesetz nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt, eine Befristung der vorzunehmenden Entziehung nicht vor (VwGH 3. Mai 2017, Ro 2016/03/0003). Die von der Behörde ausgesprochene 6-monatige Befristung des Entzugs der Jagdkarte hatte damit zu entfallen.

Das Oö. Jagdgesetz sieht weiters, im Gegensatz zum Waffengesetz (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 2 Waffengesetz), kein Absehen von einer Entziehung der Jagdkarte wegen Geringfügigkeit vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von den in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgestellten Leitlinien betreffend die Beurteilung der jagdrechtlichen Verlässlichkeit ab (siehe die in der Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Zudem handelt es sich bei der Beurteilung der jagdrechtlichen Verlässlichkeit um eine einzelfallbezogene Entscheidung, wodurch das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen regelmäßig nicht vorliegen wird.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer